Zeitschrift: Pädagogische Blätter: Organ des Vereins kathol. Lehrer und

Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

**Band:** 4 (1897)

**Heft:** 12

**Artikel:** Ein neues Schulgesetz

Autor: Frei, C.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-536662

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

"Unfittlichkeit und Lasterhaftigkeit klagte" und dieselben Rlagen öfters wiederholte (S. 646).

So "hieße es trok alledem blind sein, wollte man die mächtige "Förderung, welche das sittliche und gesellschaftliche Leben durch die "Reformation erfahren hatte, leugnen oder gering auschlagen."

Wenn dem so wäre, warum meldet denn der verehrte Auktor schon auf Seite 492, daß Zwingli "mit innerster Befriedigung auf sein "Werk blicken konnte," indem er "binnen zwei Jahren aus einem sitt= "lich gesunkenen, Kom ergebenen, Söldner und Pensionenwesen "begünstigenden Volk ein von sittlichem Ernst beherrschtes, arbeit= "sames, haushälterisches, für eine evangelische Kirche begeistertes, allen "Verführungen des Auslandes troßendes Gemeinwesen geschaffen."

Diese Beispiele mögen genügen, um zu zeigen, daß der Leser, anstatt im großen Geschichtswerke R. Dändlikers gewünschte Aufklärung zu finden, sich zulet in die seltsamsten Widersprüche verwickelt sieht, obwohl man vom Auktor wegen der Unmaße von Quellen, die ihm zu gebote standen, sich etwas Gediegenes hätte versprechen sollen, zumal er auch auf Seite 427 (Zeile 16, 15, 14 von unten) etwas bieten zu wollen vorgibt, was eine Kritik aushält.

P. A. in M.

# Ein neues Schulgesek.

Das strebsame und bildungsfreundliche, anmutige und verkehrsreiche Zuger- ländchen erhält ein neues Schulgeset. Viele Eingeweihte meinen zwar, es sei etwas lange gegangen, bis das Werk geschaffen war, und gehe noch ein Jahr, bis es rechtskräftig sei. Je nun, der Entwurf liegt wenigstens in 135 Parazgraphen vor. Und das nenne ich eine Leistung, die zum vorneherein alle Anerstennung verdient. — Und nun zu knapper Besprechung.

Die Schulanstalten können öffentlicher ober privater Natur sein. Zu ben obligatorischen Bolksschulen zählen: Primar, Repetier- und Rekruten-Wiederholungsschule, zu den fakultativen: die Fortbildungs- und Sekundar-

foulen, die Progymnafien, Induftriefcule und Gymnafium.

In Sachen der Primarschule sei folgendes herausgerissen: Für die unentgeltliche Abgabe der obligatorischen Lehrbücher an den Primar, Repetierund Sesundarschulen errichtet der Erz. Rat ein kantonales Lehrmittel-Depot (§ 11). Reine Schule darf mehr als 60 Schüler zählen (§ 13). Die Schulen sind entweder Gesamt- oder geteilte Schulen, lehtere zerfallen wieder in Oberz, Wittel- und Unterschulen (§ 14). Die dreiklassige Schule ist anzustreben (§ 15). Zu den obligatorischen Fächern zählt u. a. auch die Religionslehre (17). Der Religions-Unterricht ist konfessionell und steht unter der Leitung der betressenden Ronfessionen. Auf schriftliches Gesuch der Eltern oder Vormünder ist ein Kind von der gemeindlichen (schwerfällig!) Schulkommission vom Besuche dieses Unterrichtes zu dispensieren (§ 20). Schulpslichtig ist das Kind, welches das 7. Alterszicht zurückgelegt hat und zwar für 6 Jahre à 42 Schulwochen (§ 21.—22) Die wöchentliche Schulzeit beträgt 18—20 Stunden (§ 22). Das Schuljahr nimmt seinen Ansang im Herbst (§ 24). Für Abwesenheit während 2 ausein

anderfolgenden Tagen tann der Lehrer Erlaubnis erteilen, für langere Absenzen aber muß bie Erlaubnis beim Schulpräfibenten eingeholt werben (§ 30). Un koftsvielige Reparaturen und bei Neubauten bat ber Ranton einen dem betreffenden Gemeindevermögen entsprechenden Beitrag zu leiften (§ 35). Hier munscht ber Erz.-Rat eine genauere Formulierung und schlägt barum die Fassung von 10 und bei außerorbentlichen Berhaltniffen von 15% Staatsbeitrag vor. Der gange Abschnitt in Sachen Brimarschule macht einen guten Ginbrud und zeugt von gutem Willen. Leweis hiefür find vorab die (§§ 11, 13, 15, 20, 21 u. a.) Ungenügend und entschieden zu weich herzig erscheinen mir verfonlich bie Bestimmungen in Sachen ber Schulverfaumniffe. Erstlich find zu viel Absenzen zum vorneherein geftattet, 2. vermißt man bie sogenannten Strafartifel, die nun einmal beutzutage unumganglich notwendig find, und 3. entbehren fie aller und jeder Rompetenzangabe. Da lob ich mir denn doch ben Raiserschnitt ber Innerrhobler. Gbenfalls zu furz gemeffen ift bie Zeit bes Brimarschulbesuches, und bas auch bann noch, wenn man bie Repetierschule als vollwertig anerkennt. 6 Schuljahre reichen heute für ben geiftigen Konkurreng. tampf nicht mehr aus, wenn teine Facherentlastung eintritt. — Und endlich finde ich die Leistungen des Staates ans Schulwesen rundweg ungenügend. Solange wir bas Bezahlen immer ben Gemeinden überlaffen, fo lange tann eben der Staat für seine vielen Besehle gar oft das Nachsehen haben. Es ist und bleibt nun einmal mahr, wer immer und immer reglementieren und befehlen will, ber foll auch etwas bezahlen, sonft macht er ftupig und "stößig". Und gerade auf bem Schulgebiete follte ber Ranton zu gablen anfangen, wie bas Lugern macht, fonft zeugt er ein Beburfnis nach beg. Bunbesunterftugung, macht aufänglich gleichgültig und allgemach schulfeindlich und schließlich bringt er sich um die Autorität. Das ift meine feste Uberzeugung, ber ich gerabe bei diesem Unlaffe wieder einmal Ausbruck verleiben mußte. Webe bem Unfeben bes Behrerftanbes, wenn bie Rantonstaffen ben Gemeinden in Sachen ber großen Schullaften nicht helfend entgegen tommen! Du armer und machtlofer Lehrer! Du follft den vielen Borfdriften und Borfdriftden von oben Gebor verschaffen, aber bezahlen follen bie Gemeindeburger. Diefen beimtudischen Wiberspruch bugen bu und ber Ortsichulrat - fofern er gemiffenhaft ift - am empfindlichsten.

Der Repetierschule sind 7 Paragraphen gewidmet. Sie ist bestimmt für die Schüler, die nach der Primarschulzeit keine höhere Schule besuchen und das 14. Altersjahr nicht vollendet haben. Sie umfaßt 2 auseinander folgende Semester und dauert während des Sommers wöchentlich wenigstens 2 halbe Tage, während des Binters vor- und nachmittags mit einem freien Nachmittage. Der Erz. Nat will hier nach mehr als einer Richtung eine Milderung eintreten lassen, die natürlich im Schoße des Kantonsrates in Diskussion kommen und bei der heutigen Strömung in Schulfragen wohl siegen wird. Mir persönlich gefällt das Institut der Repetierschule überhaupt nicht. Wo es besteht oder bestanden, erzielt und erzielte es die gehofften Absichten nicht. Beliebt macht es die Schule als solche nicht, wohl aber eignet es sich ungemein, um die zeitgenössische Schulsmüdigkeit — gestehen wir es uns offen ein — und vielsache Schulseindlichkeit in den untern Bolksschichten zu vermehren.

Infolgebessen ware ein ganzer Schritt wohl rentabler, ein ganzer Schritt nämlich zur Erweiterung der Primarschulzeit um mindestens ein Jahr. Die Repetierschule mag noch so sehr "tie besondern örtlichen landwirtschaftlichen und industriellen Fächer berücksichtigen" wollen; sie ist und bleibt ein verschupstes Kind und schadet unter Umständen der Schundarschule.

Den Bestimmungen über die Sef. Schule sei entnommen, daß eine solche nur mit Genehmigung des Erz. Rates errichtet werden fann und zwar auf Engabe eines schriftlichen und motivierten Gutachtens hin, daß die Schulzeit

höchstens 30 Stunden betragen barf und daß die Schülerzahl unter 1

Lehrfraft 30 nicht übersteigen barf.

Aus dem Kapitel "Privatschulen" weht ein freiheitlicher Geift, der dem katholischen Bug zur Ehre gereicht und gewiße Großkantone arg beschämt. Da liest man in § 72: "Die Errichtung von Privatschulen ift geftattet," in § 75: "Für die private Primarschule find die Lehrmittel frei," in § 76: "Bon der Wahl der Primarlehrer, durch die bez. Genoffenschaft vorgenommen, ist dem Erz.-Rate Anzeige zu machen" und in § 77: "Eltern und Vormünder können ihre im ichulpflichtigen Alter ftebenben Rinber zu hause unterrichten laffen." Das find Bestimmungen, die mabre Tolerang verfünden und ehrlichen Frieden faen. Wie ftehts in ber Richtung in ben Lanben bes vollbactigen Freifinnes im Margau, Burich, Bern und Thurgau ?! - Gine Beftimmung in § 72 mochte ich aber pragifer und zwingender gefaßt wiffen, um Eventuali. taten, die nun einmal im Zeitalter ber politischen Ueberraschungen früher ober spater auch in einem fatholischen Rantone eintreten konnten, gründlich porgubeugen. Es ist das der friedlich klingende Satz: "Die Privat-Primar-schulen stehen unter staatlicher Aufsicht." Ungefähr ähnlich lautet ber Baffus auch in ber in Aussicht ftebenben Schwyger-Verfaffung. weg finde ich ihn unannehmbar wegen ber Ronfequenzen, die fich aus ihm je nach Beburfnis ergeben tonnen ober ziehen laffen, und je nach ber politischen Situation entschieden auch gezogen werben. In vorliegender Faffung fteht es bem Staat - ben fantonalen Behorben - frei, Lehrziel, Behrperson, Lehrzeit und Lehrmittel zu bestimmen. Das fonnen wir als Ratholifen, bie berechnend vorbauen wollen, bem Staate mit feinem wechselnden Beamtenapparate nie bedingungslos geftatten. In Sachen Lehrmittel und Lehrzeit geben zwar die Paragraphen 75 und 78 noch weiteren, aber nur teilweife befriedigenden Aufschluß. Wir Ratholifen fönnen als "gebrannte Rinder" bem Staate nur geben, was in bem ber - Artikel 27 ber Bunbesverfassung geforbert ift, nämlich bie Beftimmung bes Lehrzieles. Aber in Sachen ber Lehrzeit, Behrperson und Behrmittel (letteres ift in § 75 genugen geregelt) wollen und muffen wir völlig freie, völlig unabhangig hand haben. Und das foll in einem Schulgefete prazis und unverfänglich gefagt und gefaßt fein, wenn wir nicht ber fog. Bismart'ichen "bistretionaren Gewalt" wollen machtlos preisgegeben sein, also vom "guten Willen" berer am Regierungspulte wollen abhangig sein. Darum wünschte ich unter allen Um-ftanben ben bez. Artitel grundfätlich fester gefaßt. Gine Fassung, bie in Sachen Lehrzeit, Lehrmittel und Lehrperson "innerhalb ber Schranken ber öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit" in unzweibeutiger Form für alle Zukunft volle Freiheit gewährte, mare auch einzig völlig gerecht, echt freiheitlich und patriotisch versohnend, Soviel für heute! Cl. Frei.

## Anerkennenswert!

"... Allein die Bedeutung der Reformation für das Schulwesen ist — sprechen wir es einmal offen aus — überschätzt worden, nämlich insofern ziemlich allgemein behauptet wird, die Resormation habe den Grund zu der Volksschule gelegt . . . Sagen wir zu viel oder zu wenig, wenn wir behaupten, daß die Volksschulen bei den Bestrebungen und Bemühungen der Resormatoren so ziemlich wie leer ausgingen?" Schweiz. Evangel. Schulblatt, pag 274, 1897. Rr. 22.